

Fördermöglichkeiten im neuen LGVFG – insbesondere bei Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR






Andrea Xander, Leiterin Referat Infrastrukturförderung ÖPNV
Stuttgart, 15. September 2020





Deutliche Erhöhung der Fördermittel zum 1. Januar 2020

- Erhöhung der Fördermittel auf 320 Mio. € p.a. (Mittelaufstockung in Höhe von 155 Mio. € p.a.)
- Mittelaufteilung
 - Umweltverbund (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr): 60 % = 192 Mio. €
 - Kommunaler Straßenbau: 40 % = 128 Mio. €
 - Radschnellwege: 10 Mio. € (davon 6 Mio. € aus dem Bereich Umweltverbund und 4 Mio. € aus dem Bereich kommunaler Straßenbau)

Fahrzeugförderung (§ 2 Nr. 11 LGVFG) – Busse

-  Erhöhung der Mittel um jeweils 10 Mio. € in 2020 und 2021
-  Förderung von Linien- und Bürgerbussen
-  richtet sich nach der jeweils gültigen RL Busförderung
-  gefördert werden auch die Anschaffungskosten für alternative Bedienformen, wie beispielsweise Bürgerbusse
-  infolge der Corona-Pandemie wurde in diesem Jahr eine Sonderförderung Schutzscheiben für Busfahrerinnen und Busfahrer geschaffen

Fahrzeugförderung (§ 2 Nr. 11 LGVFG) – Schienenfahrzeuge

-  mit der LGVFG-Novelle zum 1. Januar 2020 wurde die Schienenfahrzeugförderung wiederaufgenommen
-  richtet sich nach der RL Schienenfahrzeugförderung, die derzeit noch ausgearbeitet wird

Infrastrukturförderung

1. Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

- Förderverfahren
- Fördertatbestände
- Planungskostenpauschale
- Härtefallregelung
- Fördersätze

2. Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen nach dem LGVFG

- Fördertatbestände
- Förderhöhe

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Förderverfahren

- eine Aufnahme in das Förderprogramm ist nicht mehr nur zum jährlichen Stichtag am 30. September (Rad- und Fußverkehr) und 31. Oktober (Straßenbau und ÖPNV), sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch unterjährig möglich
- Bewilligungsstelle im Bereich ÖPNV sind bei allen Infrastrukturvorhaben, für die bis zum 31.12.2019 noch kein Förderantrag gestellt wurde, die Regierungspräsidien

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Aufnahme neuer Fördertatbestände

- verkehrsbezogene Maßnahmen der Luftreinhaltung
- Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen, Radwegen oder Schienenverkehrswegen
- Bau, Aus- oder Umbau von Schnittstellen des Güterverkehrs
- Ertüchtigung und Ersatzneubau von Brückenbauwerken

Bau, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem ÖPNV dienen (multimodale Knoten), bilden nun einen eigenen Fördertatbestand, § 2 Nr. 6 LGVFG (vgl. die Folien zu Ziff. 2)

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Planungskostenpauschale

- Planungskosten sind künftig zuwendungsfähig, § 4 Abs. 4 Nr. 2 LGVFG
- es wird eine Pauschale von grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gewährt (Abschnitt A, Nummer 5.4 VwV-LGVFG)
- bei Anträgen, die bis zum 31.12.2021 gestellt werden, beträgt die Pauschale sogar 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten ("Corona-Bonus", Abschnitt A, Nummer 5.4 VwV-LGVFG)

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Härtefallregelung

§ 4 Abs. 2 LGVFG; Abschnitt A, Nummer 5.3 VwV-LGVFG

- bei erheblicher Kostensteigerung kann zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Nachbewilligung erfolgen
- erhebliche Kostensteigerung = wenn sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Investitionskosten um mehr als 50 % erhöhen
- die diese Grenze (Selbstbehalt) tatsächlich übersteigenden zuwendungsfähigen Investitionskosten werden mit einem Fördersatz von bis zu 50 % gefördert
- Voraussetzung: kein Vertretenmüssen des Vorhabenträgers bzgl. Kostensteigerung



Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Fördersätze

- grundsätzlich bis zu 50 % (bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten)
 - erhöhte Förderung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten (§ 4 Abs. 1 LGVFG) bei bestimmten Maßnahmen
- zusammen mit der Planungskostenpauschale ist effektiv eine Förderung von bis zu 85 % und – bei Antragstellung bis 31.12.2021 – von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten möglich

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Erhöhte Fördersätze bei...

- Kreuzungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV
- Vorhaben, die im Interesse des Landes oder eines anderen Aufgabenträgers des SPNV durchgeführt werden
- Vorhaben, die einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Besonders klimafreundliche Maßnahmen

- Maßnahmen, die Teil eines Klimamobilitätsplans sind
- Maßnahmen, bei denen eine jährliche Einsparung von mindestens 25 t CO₂-Äquivalent je Mio. € zuwendungsfähiger Investitionskosten belegt wird
- die in der Anlage 22 genannten, per se besonders klimafreundlichen Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Investitionskosten bis 1 Mio. €
→ darunter fallen auch der Bau, Aus- oder Umbau von multimodalen Knoten

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV

→ erhöhter Fördersatz ist Alternative zu BMP II, Modul 1

Neuerungen im LGVFG/in der VwV-LGVFG im Allgemeinen

Vorhaben, die im Interesse des Landes oder eines anderen Aufgabenträgers des SPNV durchgeführt werden

- insbesondere bei Maßnahmen gegeben, die den SPNV insgesamt attraktiver für Fahrgäste machen
- dazu zählt auch der Ausbau von SPNV-Stationen und deren Umfeld zu multimodalen Mobilitätsknoten
- Voraussetzung: es muss eine bestimmte Anzahl verschiedener, für Mobilitätsknoten typischer Bausteine realisiert werden (vgl. die Folien zu Ziff. 2)

Infrastrukturförderung

2. Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen nach dem LGVFG
 - Fördertatbestände
 - Förderhöhe

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

Fördertatbestände

- § 2 Nr. 1e LGVFG („*Bau, Aus- oder Umbau von (...) dynamischen Verkehrsleit-, -steuerungs- und -informationssystemen sowie von Umsteigeparkplätzen und anderen Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs*“)
- § 2 Nr. 6 LGVFG („*Bau, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem ÖPNV dienen (multimodale Knoten)*“)

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

§ 2 Nr. 1e: *„Bau, Aus- oder Umbau von (...) dynamischen Verkehrsleit-/steuerungs- und informationssystemen sowie von Umsteigeparkplätzen und anderen Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs“*

- Förderung insbesondere des Baus und Ausbaus von Umsteigeplätzen. Umsteigeplätze ermöglichen eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und die Bildung von Fahrgemeinschaften (P+M-Plätze).
- Förderfähig ist auch die Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen (P+M-Plätze und Fahrradabstellanlage an P+M-Plätzen).

→ Förderung richtet sich nach den Regelungen des Bereichs kommunaler Straßenbau

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

§ 2 Nr. 6 LGVFG: „*Bau, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem ÖPNV dienen (multimodale Knoten)*“

- Verknüpfung von mindestens drei Mobilitätsformen neben dem Fußverkehr
- Einrichtungen müssen sich grundsätzlich in unmittelbarer Nähe zu verkehrswichtigen Anlagen des ÖPNV oder SPNV befinden und sich sinnvoll in das bestehende ÖPNV-System einfügen
- ansonsten Förderung nur, wenn die Einrichtungen Teil eines Konzepts mehrerer multimodaler Knoten sind, das insgesamt eine sinnvolle Anbindung der vernetzten Mobilitätsformen an den ÖPNV gewährleistet

→ Förderung richtet sich nach den Regelungen des Bereichs ÖPNV

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

Abgrenzung der Fördertatbestände § 2 Nr. 1e und § 2 Nr. 6 LGVFG

- Vernetzung mit dem ÖPNV
- Einrichtung befindet sich in (jedenfalls mittelbarer) Nähe zu verkehrswichtigen Anlagen des ÖPNV/SPNV
- Förderung richtet sich nach den Regelungen des Bereichs ÖPNV

- keine Vernetzung mit dem ÖPNV, sondern von verschiedenen Formen des Individualverkehrs (Bsp.: Fahrradabstellanlage an P+M-Platz)
- Förderung richtet sich nach den Regelungen des Bereichs kommunaler Straßenbau

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

sonstige Vernetzungen (Bsp. Fahrradabstellanlage an Haltestelle)

→ Förderung richtet sich nach den jeweils einzelnen Fördertatbeständen (z.B. § 2 Nr. 1g, Nr. 5 LGVFG), keine materielle Sonderregelung

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

Förderhöhe

- grundsätzlich Förderung von 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten, zzgl. einer Planungskostenpauschale von 10 % oder 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten
- bei zuwendungsfähigen Investitionskosten bis 1 Mio. €
→ durch den Klimabonus: Förderung von 75 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

Förderhöhe

- bei zuwendungsfähigen Investitionskosten über 1 Mio. €
 - Förderung von 75 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten möglich, wenn besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz nachgewiesen werden kann

oder

- Förderung von 75 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten bei Förderung nach § 2 Nr. 6 LGVFG möglich, wenn bestimmte Anzahl verschiedener, für Mobilitätsknoten typischer Bausteine realisiert werden

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

- für eine erhöhte Förderung müssen mindestens sechs der folgenden Bausteine im Umfeld von SPNV-Stationen realisiert werden (Abschnitt A, Nummer 5.2.2.3 VwV-LGVFG)
- verknüpfende Bushaltestellen,
 - P+R-Anlagen,
 - B+R-Anlagen oder Fahrradparkhäuser,
 - Stellplätze mit Elektroladesäule,
 - Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge,
 - Taxistellplätze,
 - Fahrgastinformationssysteme/-anzeiger,
 - Mobilitätszentralen,
 - öffentliche Toilettenanlagen, auch in Verbindung mit geschlossenen und beheizten Wartemöglichkeiten

Die Förderung der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

Förderhöhe

- in Verbindung mit der Planungskostenpauschale ist bei bestimmten Maßnahmen eine Förderung von 85 % und bei Anträgen, die bis zum 31.12.2021 gestellt werden, sogar eine Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten möglich
- es lohnt sich, Projekte jetzt anzugehen!

Ansprechpartner bei den Regierungspräsidien

- Stuttgart: Ref. 46, Michael Wörz, 0711 904-14612, michael.woerz@rps.bwl.de
- Karlsruhe: Ref. 46, Susanne Weinmann, 0721 926-8564, susanne.weinmann@rpk.bwl.de
- Freiburg: Ref. 46, Ursula Jäger, 0761 208-4846, ursula.jaeger@rpf.bwl.de
- Tübingen: Ref. 42, Stephanie Göhner, 07071 757-3609, stephanie.goehner@rpt.bwl.de

Vielen Dank!

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8 • 70173 Stuttgart
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5830

Fax: 0711 231-5899

poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de

